

Synopse

Ausgesendeter Entwurf:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018

Das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15a wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Im Rahmen der Durchführung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen können an einzelnen Schulen bei Vorliegen eines Sprachförderkonzepts auf Anweisung der Schulleitung in Absprache mit den beteiligten Lehrpersonen Deutschfördermaßnahmen schulautonom umgesetzt werden. Dabei gelten die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass

1. die darin vorgesehenen Mindestschülerzahlen nur als Grundlage für die Berechnung und Zuweisung der Lehrpersonalressourcen an die Schule heranzuziehen sind,
2. die Deutschförderklasse und der Deutschförderkurs auch unbeschadet der darin vorgesehenen Mindestschülerzahl parallel zum Unterricht geführt werden kann,
3. die darin für die parallele Führung von Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkursen vorgesehenen Mindestwochenstundenanzahlen unterschritten werden können und
4. Schüler und Schülerinnen der Deutschförderklasse und des Deutschförderkurses nach den für sie jeweils geltenden Lehrplanbestimmungen gemeinsam parallel zum Unterricht in der Regelklasse unterrichtet werden können.“

2. § 15b lautet:

„§ 15b

Sommerschule

(1) Die Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß § 8 lit. g sublit. dd Schulorganisationsgesetz (Sommerschule) kann klassen-, schulstufen-, schulstandort- und schulartenübergreifend erfolgen und bedarf

abweichend von § 8a Abs. 1 Z 3 Schulorganisationsgesetz der Zustimmung der Bildungsdirektion, außer in dem Fall, in dem Schüler und Schülerinnen zur Teilnahme an der Sommerschule mit Sprachförderung in Deutsch (§ 12 Abs. 6a Schulunterrichtsgesetz) verpflichtet sind.

(2) Die gemäß § 14 Abs. 6 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz für die Einrichtung der Sommerschule notwendige Zustimmung des Schulerhalters bleibt davon unberührt.

(3) Die Bildungsdirektion hat dem Bundesminister für Bildung

1. die Gruppenplanung mit Ende des Unterrichtsjahres und
2. die tatsächliche Gruppendurchschnittsgröße nach Durchführung der Sommerschule

zur Kenntnis zu bringen.

(4) Zur Sicherstellung der Sommerschule mit Sprachförderung in Deutsch (§ 12 Abs. 6a Schulunterrichtsgesetz) hat die Bildungsdirektion die dafür vorgesehenen Schulstandorte bis zum 31. Jänner jedes Jahres mit Verordnung festzulegen. Der Unterricht kann entweder von Lehrpersonen oder von Lehramtsstudierenden unter Betreuung durch die Schulleitung oder die mit der Leitung der Sommerschule betraute Lehrperson erteilt werden.“

3. Im § 43 Abs. 9 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Sitzgemeinde führt den Vorsitz bis zur Neuwahl der Vertreter und Vertreterinnen.“

4. Nach § 43 wird folgender Abs. 10a eingefügt:

„(10a) Der Schulausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.“

5. § 43 Abs. 13 lautet:

„(13) Nachstehende Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 sind für die Geschäftsführung sinngemäß anzuwenden: § 38 Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 und 4, § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 2 1. Satz, § 45 Abs. 1 bis 3, § 46, § 47, § 49, §

50 Abs. 1 bis 3, §§ 51 und 52, § 53, dessen Abs. 3 jedoch mit der Maßgabe, dass das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden und nur einem Schriftführer oder Schriftführerin zu unterfertigen ist, § 54 sowie § 121.“

6. Im § 86 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Werden im Schuljahr insgesamt nur ein oder zwei Lehrgänge durchgeführt, so kann der 1. Lehrgang auch später beginnen.“

7. § 113 lautet:

„§ 113

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

1. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2026;
2. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2025;
3. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2025;
4. Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2026;
5. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2023;
6. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025;
7. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2022;
8. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2025;
9. Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2026;

10. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2024;
11. Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016.“

Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen des Zentralausschuss der Landeslehrer an NÖ Berufsschulen, der Landesamtsdirektion/Recht,

Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreichs, des Verbandes der Sozialdemokratischen Gemeindevertreter Niederösterreichs, der Landwirtschaftskammer Niederösterreichs, der Wirtschaftskammer Niederösterreichs, des Bundes und -Verfassungsdienst lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes besteht.

Die Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses lautet:

„Der NÖ MTA begrüßt, dass durch die Änderung des NÖ Pflichtschulgesetz 2018 die bisherigen Instrumente der Sprach- bzw. Deutschförderung weiterentwickelt und ausgebaut werden sollen, um jungen Menschen, die die deutsche Sprache nicht oder nicht ausreichend beherrschen, möglichst rasch eine Eingliederung in die Regelklassen und eine zügige Fortsetzung der Schullaufbahn zu ermöglichen. Die Sommerschule soll intensiv für die Sprachförderung in Deutsch eingesetzt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung von Artikel 24 UN-BRK, der besagt, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf gleichberechtigte und vollständige Teilhabe an Bildung haben, eine barrierefreie Ausgestaltung der Fördermaßnahmen und der Sommerschule sichergestellt wird, um eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am Bildungssystem und den entsprechenden Fördermaßnahmen zu gewährleisten.“

Der NÖ Monitoring-Ausschuss regt daher an, entsprechende Textpassagen aufzunehmen, um die Verwirklichung der Vorgaben der UN-BRK hinsichtlich inklusiver Bildung sicherzustellen.

Abschließend wird auf die Empfehlung des NÖ Monitoringausschusses zu Inklusiver Bildung vom 13.03.2026 verwiesen.“

Die Stellungnahme des NÖ Gemeindebundes lautet:

„Der NÖ Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt bekannt, dass seitens unseres Verbandes grundsätzlich kein Einwand gegen die in Aussicht gestellte Novellierung besteht.

Dies einerseits, weil durch den vorliegenden Entwurf grundsatzrechtliche Vorgaben des Bundes umgesetzt werden, andererseits aber auch deshalb, da die Änderungen bei der Regelung über den Schulausschuss durchaus zweckmäßig erscheinen.

Kritisch vermerkt wird jedoch, dass eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen durch die neuen Maßnahmen bei der Sommerschule (Öffnung für die Sprachförderung und amtliche Anmeldung) gänzlich fehlt. Wenig hilfreich ist dabei der Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen, dass die zu erwartenden Mehrbelastungen der Gemeinden (und des Bundes) bereits durch die Grundsatzgesetzgebung ausgelöst wurden, weshalb diese Zusatzkosten der Gemeinden nicht ausgewiesen werden (wie das im Übrigen auch der Bund getan hat). Diese Vorgehensweise ist uns mittlerweile bei Schulgesetzen bedauerlicherweise schon vertraut.

Zweifellos jedoch wird das Gesetzesvorhaben des Landes NÖ finanzielle Auswirkungen auf die NÖ Gemeinden haben. Es wird (zunächst) daher eine Kostenschätzung der Maßnahme "erweiterte und verpflichtende" Sommerschule für die NÖ Gemeinden eingefordert.“

Die Stellungnahme der Bildungsdirektion für NÖ lautet:

„Die Bildungsdirektion für Niederösterreich darf zum vorliegenden Entwurf betreffend Änderungen des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 wie folgt Stellung nehmen:

In Z 6 des vorliegenden Entwurfes betreffend Änderung des § 86 Abs. 3 erscheint die

Einschränkung der im Entwurf vorgesehenen Ausnahmeregelung auf weniger als drei Lehrgänge pro Schuljahr für eine flexiblere Gestaltung der Lehrgangseinteilung nicht zielführend. Vielmehr wird angeregt, den ersten und zweiten Satz des § 86 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung gänzlich entfallen zu lassen. Mit Entfall dieser beiden Sätze geht auch ein erweiterter Gestaltungsspielraum für das Ende der Lehrgänge einher. Dies würde zudem öffentliche Berufsschulen mitumfassen, sohin in den Erläuterungen auch öffentliche Berufsschulen Erwähnung finden sollten. Betreffend die Erläuterungen zum im Entwurf vorgeschlagener Änderung des § 86 Abs. 3 wird zudem darauf hingewiesen, dass der Beginn eines Schuljahres für einzelne Lehrberufe oder für den gesamten Schulstandort auch am ersten Werktag im September erfolgen kann.

In den Erläuterungen zu § 15b (Sommerschule) hat der Satz „Für das Schuljahr 2025/26 sollen die betreffenden Standorte durch die Bildungsdirektion bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes festgelegt werden.“ zu entfallen.“

Die Stellungnahme der Arbeiterkammer Niederösterreich lautet:

„Die Arbeiterkammer Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf keinen Einwand, ersucht jedoch um Berücksichtigung folgender Anmerkungen:

- Durch die Verpflichtung zum Besuch der Sommerschule für außerordentliche Schüler:innen ist mit einem Anstieg der Teilnehmer:innenzahlen zu rechnen. Daher ist insbesondere auf die Qualität des Angebots durch qualifiziertes Personal zur Sprachförderung und eine adäquate Gruppengröße zu achten.
- V.a. in den ländlichen Regionen des Bundeslandes müssen auch der Schultransport und eine gute Erreichbarkeit der Sommerschule sichergestellt werden.
- Die Mehrkosten für die Ausweitung der Sommerschule müssen den Schulerhaltern (in der Regel Gemeinden) abgegolten werden.
- Bei der schulautonomen Deutschförderung sollten keine organisatorischen Hürden entstehen und die Unterstützung durch Bildungsverwaltung und Pädagogische Hochschulen mit Good-Practice-Beispielen zum Erfolg der Förderung beitragen.“